



Einladung

Stadtrat

5. Sitzung • Donnerstag, 10.04.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Veranstaltungen Mai, Juni und Juli 2014 | 13-2/342/2014
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13/120/2014
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Spendenbericht für das Jahr 2013 | 13/113/2014
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Auflagenerfüllung aus der Haushaltsgenehmigung 2013 | II/295/2014
Beschluss |
| 10. | Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 KommHV-Doppik
Die Unterlagen werden nachgereicht. | II/296/2014
Beschluss |
| 11. | Neufassung der Werbeanlagensatzung;
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der
historischen Innenstadt;
Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und
Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion | 30-R/094/2014
Beschluss |
| 12. | Änderung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen;
Ausweisung von Hundeanleinzonen im Landschaftsschutzgebiet
Regnitztal | 31/255/2013
Beschluss |
| 13. | Hortplatzsituation Eltersdorf
hier: CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014/CSU-A/004 vom 18.02.2014 | 512/115/2014
Beschluss |
| 14. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 2. April 2014

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/342/2014

Veranstaltungen Mai, Juni und Juli 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.04.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

April 2014

Di.,	29.04.	19:00 Uhr	Frühjahrsvollversammlung Stadtjugendring, Gebbertstr. 1
Mi.,	30.04.	17:00 Uhr	Stadtratsschlusssitzung, Rathaus Foyer 1. OG

Mai 2014

Do.,	01.05.	Ab 9:00 Uhr	21. Erlanger Rädli
		11:00 Uhr	DGB-Kundgebung zum Tag der Arbeit, E-Werk Erlangen
Mo.,	05.05.	17:00 Uhr	Konstituierende Sitzung des Stadtrates, Heinrich-Lades-Halle
Sa.,	10.05.	Nachmittags	Veranstaltung anlässlich 40 Jahre Ausländer- und Integrationsbeirat Erlangen, Schlossplatz
Do.	15.05.	20:00 Uhr	Erlanger Bündnis für Familien; 1. Familienhearing (Ort: Ohm-Gymnasium)
Fr.,	23.05.	11:00 Uhr	Festakt anlässlich der Eröffnung des Siemens Unternehmensmuseums Medizintechnik

Juni 2014

Do.,	05.06.	17:00 Uhr	Eröffnung der 259. Bergkirchweih, Henninger Keller
Di.,	10.06.	11:00 Uhr	Journalisten-Frühschoppen, Dinkel's Frankendorf
Fr.,	27.06.	12:30 Uhr	5. Bildungskonferenz Erlangen
Sa.,	28.06.	20:00 Uhr	Schlossgartenfest
So.,	29.06.	11:00 – 18:00 Uhr	Tag der Altstadt

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Besiktas

Mai-Juli	Einsatz einer Praktikantin aus Besiktas im Bereich Umwelt/Nachhaltigkeit in Erlangen
Juni/Juli	Kooperation Umweltfest Erlangen und Ecofestival Istanbul/Besiktas
Juli	Studienreise der Katholischen Hochschulgemeinde Erlangen nach Istanbul/Besiktas

Eskilstuna

05.05. - 11.05.	Partnerschaftsreise des Erlanger Kammerorchesters nach Eskilstuna mit Konzert am 10.05. (evtl. mit Bürgerreisegruppe)
11.05. - 14.05.	Fachbesuch in Eskilstuna von Fr. Dr. Preuß und Fr. Schöner zum Thema Flüchtlingsarbeit
21.05. - 23.05.	Bellmann-Woche in Zusammenarbeit mit dem Schwedisch-Lektorat der FAU Symposium am 22.05. im Palais Stutterheim, Bürgersaal Konzert des Katarina Manskör am 23.05. um 18:00 Uhr im Club International

Jena

24.05.	Teilnahme der Erlanger Rangers am Fußballturnier Cup der Guten Hoffnung in Jena
--------	---

Rennes

22.04. - 02.05.	Ausstellung im Rathausfoyer Erlangen: X-Ray: (Un)sichtbar – Gemälde-Röntgenbilder von Christophe Jardin
28.04. - 04.05.	Bretonische Woche in Erlangen
29.04.	Bretonischer Abend im Redoutensaal
30.04. - 04.05.	Internationales Folk-Fest des Erlanger Tanzhaus mit Schwerpunkt Rennes
04.05.	Vernissage der Ausstellung von 2-3 Rennaiser Künstlern um 11:15 Uhr in der VHS Erlangen im Rahmen des Internationalen Folk-Festivals (Ausstellungsdauer bis Ende Juli)
05.05. - 17.05.	Ausstellung von Künstlern des Erlanger Kunstvereins / Gruppe Plus in Rennes im Rahmen der Europäischen Woche
15.05.	Symposium „20 Jahre Röthelheimpark“ in Erlangen
16.05.	Bretonischer Kochkurs im DHB Erlangen
25.05.	Tanz im Park – Französische Tanzmusik von 15:00 – 18:00 Uhr in Erlangen
11.06. - 13.06.	Filmfestival „Courts en Betton“ mit Beiträgen Erlanger Studenten in Betton
11.06. - 20.06.	Jugendlernhaus Büchenbach fährt nach Rennes
13.06. - 22.06.	Comic-Zeichner-Seminar und Comic-Salon mit Teilnahme Rennaiser Künstler
16.06. - 23.06.	Erlanger Gruppe zur Fête de la musique nach Rennes: Veeh-Harfen-Gruppe
21.06.	Sonnwendfeier des Stadtverbands der Erlanger Kulturvereine mit Tanzgruppe aus Rennes (Cercle celtique)
01.07. - 06.07.	Bürgerfahrt nach Rennes zu Les Tombées de la nuit
02.07. - 06.07.	Austauschfahrt der VAG-Busfahrer nach Rennes
13.07.	Jour de France mit DFI und E-Werk in Erlangen
18.07. - 26.07.	Wander-Ruderfahrt nach Rennes der Erlanger Wanderrudergesellschaft Franken
14.07. - 20.07.	Jugendbegegnung „Youth Cross Culture“ in Rennes

Riverside

29.04. - 02.05.	Lalit Acharyan aus Riverside zur Partnerschaftsplanung Teilnahme an der Rädli
25.05. - 30.05.	Rotary-Club zum Service-Klub-Austausch in Riverside
25.05. - 30.05.	Dieter Erhard zum Kunstaustausch in Riverside
11.07. - 02.08.	Schüleraustausch am Ohm-Gymnasium und am ASG

San Carlos

01.05.	Bandena-Station bei Erlanger Rädli
27.07. - 29.07.	Treffen der europäischen Partnerstädte von San Carlos in Nürnberg

Stoke-on-Trent

02.05. - 07.05.	Sprachaustausch mit VHS in Erlangen
-----------------	-------------------------------------

Umhausen

26.04. - 27.04.	Hüttenfest in Umhausen
-----------------	------------------------

Wladimir

19.04. - 26.04.	Kulturaustausch, Internationaler Jazz-Workshop in Erlangen
22.04. - 22.05.	Verwaltungsfachfrau Stadtrat Wladimir zum Fachaustausch in Erlangen
23.04. - 28.04.	Jugendaustausch-Planung in Wladimir
24.04. - 30.04.	Kunsth Handwerk / Klöppeln in Erlangen
25.04. - 05.05.	Kulturaustausch in Erlangen
30.04. - 04.05.	Sport austausch Boxen in Erlangen
15.15. - 21.05.	Kunsth Handwerk / Klöppeln in Erlangen
27.05. - 30.06.	Helmut Eichler zu Sanierungsarbeiten im Erlangen-Haus Wladimir
27.05. - 31.05.	Wissenschafts- und Verwaltungsaustausch in Erlangen
30.05. - 02.06.	Kriegsveteranentreffen in Erlangen
01.06. - 30.06.	Medizinaustausch, Logopädin aus Wladimir zur Hospitation in Erlangen
12.06. - 14.06.	Kulturaustausch, Knabenchor Wladimir in Erlangen
30.06. - 10.07.	Kulturaustausch, Regisseurin aus Wladimir in Erlangen
14.07. - 25.07.	Sprach austausch in Erlangen

Sonstige Internationale Beziehungen

08.05.	Austauschschüler aus St. Vallier am ASG, Begrüßung im Rathaus am 08.05. durch BM2
--------	---

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/120/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.04.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 10.04.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
057/2014/SPD-A/028	25.03.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Bordsteinabsenkung am Saidelsteig in Tennenlohe	VI 66 Sperber	offen
058/2014/GL-A/010	27.03.2014	Herr Harald Bußmann	Grüne Liste	Dringlichkeitsantrag zum UVPA am 01. April 2014: Sachstandsbericht "Schlossstrand"	III 32 Hübner	erledigt

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13/KBE

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/113/2014

Spendenbericht für das Jahr 2013

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.04.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Nach Ziffer 2.8 der Dienstanweisung Spenden ist dem Stadtrat jährlich ein Spendenbericht durch die Fachreferate vorzulegen.

Das Bürgermeister- und Presseamt, Koordinationsstelle für bürgerschaftliches Engagement, legt nunmehr für alle Dienststellen dem Stadtrat den Spendenbericht 2013 vor. Die auf die einzelnen Dienststellen entfallenden Spenden sind in der beiliegenden Aufstellung zusammengefasst. Die sachliche Richtigkeit für diese Angaben liegt beim jeweiligen Fachreferat/-amt.

Insgesamt sind im Jahr 2013 eingegangen

Geldspenden	326.135,45 €
Sachspenden	24.752,21 €
Gesamtsumme	350.887,66 €

Anlagen: Spendenbericht 2013

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Spendenbericht 2013 - Aufstellung der eingegangenen Geldspenden

Amt / Dienststelle	Gesamtbetrag der Spenden im Wert von			Bemerkungen
	bis 500 €	über 500 bis 5.000 €	über 5.000 €	
11	---	---	---	kein Spendeneingang
13	19.543,65	61.625,00	---	davon Hilfe für Wladimir 10.556,65 € von 53 Spendern
14	---	---	---	kein Spendeneingang
I/GSt	---	---	---	kein Spendeneingang
eGov	---	---	---	kein Spendeneingang
20	---	---	---	kein Spendeneingang
II/BTM	---	---	---	kein Spendeneingang
II/W	---	---	---	kein Spendeneingang
23	---	---	---	kein Spendeneingang
24	500,00	---	---	
30	---	---	---	
31	---	1.740,00	21.490,00	
32	---	---	---	kein Spendeneingang
33	---	---	---	kein Spendeneingang
34	---	---	---	kein Spendeneingang
37	---	---	---	kein Spendeneingang
39	600,00	5.000,00	---	
40	---	---	15.000,00	
Ref. IV	---	1.000,00	10.000,00	
41	905,00	17.750,00	---	
42	170,00	2.200,00	---	
43	---	---	---	kein Spendeneingang
44	---	10.000,00	---	
451	500,00	---	10.000,00	
452	500,00	8.500,00	35.000,00	
KPB	14.477,48	4.551,85	18.500,00	
50	618,40	1.000,00	---	
51	4.077,95	12.855,17	6.000,00	
52	3.666,75	639,20	18.000,00	
61	---	---	---	kein Spendeneingang
63	---	---	---	kein Spendeneingang
66	---	---	---	kein Spendeneingang
EBE	---	---	---	kein Spendeneingang
EB77	---	8.125,00	11.600,00	
Einzelsumme	45.559,23	134.986,22	145.590,00	
Gesamtsumme in €	326.135,45			

Spendenbericht 2013 - Aufstellung der Sachspenden

Amt / Dienststelle	Sachspenden im Wert von			Bemerkungen
	bis 500 €	über 500 bis 5.000 €	über 5.000 €	
41	449,23	3.745,87	---	für Scheune und Ausstattung ASP Bruck
39	1.335,55	---	---	
42	100,00	---	---	
50	168,40	---	---	
51	917,24	4.567,90	13.468,02	
Einzelsumme	2.970,42	8.313,77	13.468,02	
Gesamtsumme in €	24.752,21			

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen
Abteilung Haushalt

Vorlagennummer:
II/295/2014

Auflagenerfüllung aus der Haushaltsgenehmigung 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die im Rahmen des Haushaltsbeschlusses vom 09.01.2014 bereits beschlossenen Haushaltsansätze werden durch die Liste „Verbesserungen der Haushaltsansätze 2014 gegenüber der Finanzplanung 2014 auf der Basis des Haushaltes 2013“ explizit als Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ausgewiesen und gegenüber der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

II. Begründung

Der vom Stadtrat beschlossene Haushalt 2013 sieht bei einer Entschuldung von 500.000 Euro eine Kreditaufnahme von 4.916.000 Euro vor.

Trotz dieser erfreulichen Tatsache genehmigte die Regierung von Mittelfranken mit Bescheid vom 05.06.2013 die für 2013 eingeplanten Kreditaufnahmen nur mit der gewichtigen Auflage, im Rahmen einer Globalkonsolidierung in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 insgesamt 18,0 Mio. Euro an Einsparungen und / oder Ertragsverbesserungen zu erbringen. Es wurde aufgegeben, die einzelnen Maßnahmen in Listenform mit Zuordnung zu den Teilhaushalten darzustellen und hierzu entsprechende Beschlüsse des Stadtrates vorzulegen.

Eine entsprechende Auflistung für das Haushaltsjahr 2014 wurde der Regierung am 14.03.2014 zugeleitet. Auf einen gesonderten Beschluss wurde verzichtet, da aus Sicht des Finanzreferates der (Global-)Beschluss über die Haushaltssatzung als ausreichend erachtet wurde.

Die Rechtsaufsicht besteht allerdings darauf, die gegenüber der Finanzplanung 2014 als Ganzes, also die Konsolidierungsmaßnahmen einschließlich, im Haushalt 2013 vorgenommenen Kürzungsmaßnahmen ausdrücklich beschlussmäßig zu hinterlegen, um einen gemeinsamen Haushaltskonsolidierungsprozess von Verwaltung und Stadtrat in Gang zu setzen.

Die Liste „Verbesserungen der Haushaltsansätze 2014 gegenüber der Finanzplanung 2014 auf der Basis des Haushaltes 2013“ ist daher gesondert zu beschließen. Die Ansätze in dem am 09.01.2014 beschlossenen Haushalt werden dadurch nicht verändert.

Anlage: Liste „Verbesserungen der Haushaltsansätze 2014 gegenüber der Finanzplanung 2014 auf der Basis des Haushaltes 2013“

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Verbesserungen der Haushaltsansätze 2014 gegenüber der Finanzplanung 2014 auf der Basis des Haushaltes 2013

IP-Nr.	Beschreibung	Finanzplan Jahr 2014	Kürzung durch Ref II	Ansatz 2014 gem. Festlegung Ref II	Beschlossener Ansatz 2014 09.01.2014	Vergleich zw. Finanzplan 2014 und beschlossener HH 2014
111 Produktgruppe Verwaltungssteuerung und -service						
111.320	Erwerb unbebauter Grundstücke	-400.000	100.000	-300.000	-300.000	100.000
126 Produktgruppe Brandschutz						
126.351	Fahrzeuge, Maschinen u. Geräte	-800.000	100.000	-700.000	-720.000	80.000
211 Produktgruppe Grundschulen						
211A.400	Anbau/Erweiterung Adalbert-Stifter-Schule	-1.295.000	300.000	-995.000	-1.095.000	200.000
215 Produktgruppe Realschulen						
215A.400ES	Staatszuweisung RS Werner-v.-Siemens/Mensa	200.000	60.000	260.000	260.000	60.000
217 Produktgruppe Gymnasien						
217B.401A	Christan-Ernst-Gymnasium, Generalsanierung	-1.600.000	300.000	-1.300.000	-1.300.000	300.000
217C.401	Ohm-Gymnasium, Generalsanierung	-2.500.000	800.000	-1.700.000	-2.000.000	500.000
217E.401	Albert-Schweitzer-Gymnasium, Generalsanierung	-2.500.000	500.000	-2.000.000	-2.000.000	500.000
217B.611ES	Staatszuweisung Christain-Ernst-Gymnasium	175.000	125.000	300.000	300.000	125.000
365 Produktgruppe Tageseinrichtungen für Kinder						
365C.404	Hort Reinigerstr., Generalsanierung u. Erweiterung	-200.000	200.000	0	-100.000	100.000
365D.880	Zuschüsse Kitaeinrichtungen (fr. Träger)	-5.000.000	2.000.000	-3.000.000	-3.700.000	1.300.000
365E.401	Ersatzbau f. Lernstube Villa, Baumaßnahme	-1.070.000	300.000	-770.000	-50.000	1.020.000
365E.404	Baumaßnahme Lernstube Bruck	-120.000		-120.000	-30.000	90.000
365D.610ES	Staatszuwendungen (Zusch. Freie Träger)	2.900.000		2.900.000	3.250.000	350.000
365F.402ES	Staatszuweisung Krippe Buckenhofer Weg	0		0	300.000	300.000
366 Produktgruppe Einrichtungen der Jugendarbeit						
366B.401	Jugendtreff/FAG-Gelände, Bau	-500.000	200.000	-300.000	-436.000	64.000
366B.403	Baumaßnahme Jugendtreff Innenstadt	-600.000	260.000	-340.000	0	600.000
366E.356	Spielgeräte Neubau E-West II	-50.000	50.000	0	0	50.000

IP-Nr.	Beschreibung	Finanzplan Jahr 2014	Kürzung durch Ref II	Ansatz 2014 gem. Festlegung Ref II	Beschlossener Ansatz 2014 09.01.2014	Vergleich zw. Finanzplan 2014 und beschlossener HH 2014
511 Produktgruppe Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen						
511.600	Vorbereitende Maßnahmen Innenstadtsanierung	-70.000	20.000	-50.000	-50.000	20.000
511.880	Baukostenzuschüsse zu Sanmaßnahmen Soziale St	-100.000	20.000	-80.000	-80.000	20.000
541 Produktgruppe Gemeindestraßen						
541.135	Hilpertstr. zw.Nägels.u.Nürn.Str, Ausbau	-20.000	20.000	0	0	20.000
541.502	Erschließungsstr. E-West II, Bau	-500.000	200.000	-300.000	-300.000	200.000
541.610	Bushaltestellen	-50.000		-50.000	0	50.000
541.701	Grunderwerb für Straßenbau	-55.000	20.000	-35.000	-35.000	20.000
541.800	ICE-Trasse Baukostenzuschüsse	-650.000	250.000	-400.000	-400.000	250.000
541.809	Teilerneuerung Brücke Röthelheimgraben	-350.000		-350.000	0	350.000
541.810	Sanierung Überbau Dechsendorfer Damm	-550.000	550.000	0	0	550.000
541.829A	Unterführung Bhf Bruck, Baumaßnahme Stadtanteil	-500.000	200.000	-300.000	-100.000	400.000
541.839	Geh-/Radweg Dechsendorf - Röttenbach	-230.000		-230.000	0	230.000
Gemeinedestraßen "Aktive Zentren"						
541S.12	Paulistr., Westseite Ausbau	-110.000		-110.000	0	110.000
541S.22	Westliche Stadtmauerstr., Umgestaltung	-370.000		-370.000	0	370.000
541S.70	Bismarckstraße, Ausbau	-60.000		-60.000	-20.000	40.000
545 Produktgruppe Straßenbeleuchtung/Straßenreinigung						
545.604	Sonderprogr.Ersatzneubau v.Beleuchtungsanlagen	-500.000	200.000	-300.000	-300.000	200.000
546 Produktgruppe Parkeinrichtungen						
546.400	Parkhaus Innenstadt, Generalsanierung	-50.000	50.000	0	0	50.000
546.430	Fahrradabstellanlage S.-Bahn-Halt Bhf Bruck	-75.000		-75.000	0	75.000
551 Produktgruppe Öffentliches Grün, Landschaftsbau						
551.505	Kleingartenanlage Ritzerstr.	-80.000	80.000	0	0	80.000

IP-Nr.	Beschreibung	Finanzplan Jahr 2014	Kürzung durch Ref II	Ansatz 2014 gem. Festlegung Ref II	Beschlossener Ansatz 2014 09.01.2014	Vergleich zw. Finanzplan 2014 und beschlossener HH 2014
552 Produktgruppe Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz						
552.500	Wiederherstellung Röttenbach	-640.000	200.000	-440.000	-440.000	200.000
552.510	Hochwasserschutz Schwabach - Kostenbeteiligung	-400.000	350.000	-50.000	-50.000	350.000
573 Produktgruppe Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen						
573.407	Gemeindezentrum Frauenaarach, Umbaumaßnahmen	-1.205.000	205.000	-1.000.000	-1.100.000	105.000
Verbesserungen Investitionen						9.429.000
Davon Verbesserungen durch Staatszuweisungen						835.000
Laufende Verwaltungstätigkeit:						
	Steuereinnahmen:	163.572.000			173.410.000	9.838.000
	Zinsauszahlungen:	-7.064.000			-6.486.000	578.000
	Personalauszahlungen:	-103.847.400			-103.629.500	217.900
Gesamtverbesserung:						20.062.900

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30-R/094/2014

**Neufassung der Werbeanlagensatzung;
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der
historischen Innenstadt;
Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und
Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	01.04.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	08.04.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	09.04.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	10.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS) (Entwurf vom 20.03.2014, Anlage 1) wird beschlossen.
- Der Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2012 und der Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.07.2013 sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die geänderte Satzung wird das Nebeneinander von zwei Werbeanlagensatzungen aufgegeben. Der Satzungsinhalt entspricht den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt sowohl das berechnigte Werbeinteresse der Wirtschaft als auch Vollzugserfahrungen der Verwaltung bei ausreichendem, nach Bedarf abgestuftem Schutz des Orts- und Straßenbildes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des anliegenden Satzungsentwurfs.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung hat die geltenden Satzungen (Werbeanlagensatzung und Gestaltungssatzung für Werbeanlagen) anhand auftretender Problemfälle und Vollzugsschwierigkeiten und aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zum Thema „Unterschiedliche Schutzwürdigkeit von verschiedenen Gemeindebereichen im Kontext einer Werbeanlagensatzung“ vom 23.01.2012 überprüft und überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung fanden mehrere Termine mit Interessenvertretern verschiedener Wirtschaftsverbände statt. Zudem wurde eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Somit konnte das Interesse der Gewerbetreibenden an einer effektiven Werbung und das Interesse der Allgemeinheit an einem geordneten Stadtbild bestmöglich in Einklang gebracht werden.

In den vorliegenden Satzungsentwurf sind neben den eigenen Erfahrungen die Anregungen der Wirtschaftsverbände eingegangen, die sowohl schriftlich, als auch in mehreren Hearings vorgebracht wurden. Am 16.01.2014 fand ein letzter Termin mit Vertretern der Wirtschaftsverbände und Vertretern der Stadtratsfraktionen statt, in dem alle schriftlich geäußerten Kritikpunkte durchgesprochen und ausführlich diskutiert wurden. Im Nachgang konnte von der Verwaltung ein Satzungsentwurf ausgearbeitet werden, dem alle beteiligten Verbände zugestimmt haben. Auf Grundlage dieses von den Wirtschaftsvertretern befürworteten Satzungsentwurfs wurde am 12.03.2014 eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Der in diesem Termin vorgestellte Satzungsentwurf wurde größtenteils auch von der Bürgerschaft befürwortet. Einzelne Punkte, die kritisch gesehen wurden, wurden noch eingearbeitet und führten schließlich zu dem Satzungsentwurf vom 20.03.2014, der nun zum Beschluss vorliegt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt, die der vorliegende Satzungsentwurf im Vergleich zu den bisherigen Regelungen enthält:

Allgemeines

a) Gebietstypenkarte

Der Wunsch der Wirtschaftsvertreter nach einer Gebietskarte ist nicht vollständig erfüllbar, nachdem selbst innerhalb von Bebauungsplänen unterschiedliche Gebiete festgesetzt sein können.

Aus Sicht der Verwaltung ist aber darauf hinzuweisen, dass es (in der vom Bauherrn zu zahlenden Vergütung enthaltene) Aufgabe des Planers der Werbeanlage ist, sich im Rahmen der Grundlagenermittlung nach HOAI Kenntnis über den jeweiligen Bereich zu verschaffen und gegebenenfalls Einsicht in die Bebauungspläne zu nehmen. Dies ist auch schon deshalb erforderlich, weil auch in Bebauungsplänen Regelungen zu Werbeanlagen (und auch sonstige Festsetzungen) enthalten sein können, die neben der Werbeanlagensatzung zu beachten wären.

Die neue Werbeanlagensatzung wird jedoch als Anlage eine Karte enthalten, die die verschiedenen Denkmalensembles im Erlanger Stadtgebiet darstellt. Damit ist für die Bauherrn und die Planer schnell und einfach ersichtlich, ob die geplante Werbeanlage in einem dieser sensiblen Bereiche liegt oder nicht. Diese Gebietskarte wurde von den Vertretern der Wirtschaft und auch von der Bürgerschaft begrüßt.

Die Karte wird in den jeweiligen Gremiensitzungen ausgehängt.

b) Clearingstelle

Die von den Wirtschaftsverbänden gewünschte Clearingstelle kann nicht eingerichtet werden, da der Vollzug der Bayerischen Bauordnung eine Staatsaufgabe ist. Die Stadt Erlangen wird hier im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Entscheidung kann daher nur von der Verwaltung getroffen werden. Es wurde jedoch in die Präambel der neuen Satzung der Hinweis aufgenommen, dass sich die Verwaltung in schwierigen und problematischen Einzelfällen ein Meinungsbild des Stadtrates durch seinen beschließenden Bauausschuss im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens einholt. Ähnlich ist dies auch jetzt schon in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt, wonach der Bauausschuss für die Behandlung von Baugesuchen zuständig ist, die in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren. Dieser Kompromissvorschlag fand bei den Wirtschaftsverbänden Zustimmung.

c) Rückwirkung

Der Satzungsentwurf hat keine Rückwirkung. Alle Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der neuen Satzung rechtmäßig errichtet wurden, sind aus dem Geltungsbereich der neuen Werbeanlagensatzung ausgenommen.

d) corporate design (=einheitliches Erscheinungsbild)

Ein einheitliches Erscheinungsbild kann nach wie vor umgesetzt werden. Wie bisher auch sind beispielsweise Symbole zulässig.

e) Ausschluss farbiger Beleuchtung

Dieser Ausschluss gilt nur in Denkmalbereichen und galt in der historischen Innenstadt auch bisher schon. Außerhalb von Denkmalbereichen ist selbstverständlich nach wie vor farbige Werbung zulässig.

f) unbestimmte Rechtsbegriffe

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „störende Häufung“ und ähnliches lassen sich nicht vermeiden. Sie entspringen dem Gesetz und sind bzw. werden letztendlich durch die Rechtsprechung konkretisiert.

g) Haus- und Büroschilder

Hier geht es um die Hinweisschilder für freie Berufe (Schild einer Arztpraxis, etc.). Die Größenbeschränkung auf 0,25 m² erachtet die Verwaltung im sensiblen Denkmalensembalebereich für völlig angemessen. In Wohn- und Mischgebieten wurde die zulässige Größe im Rahmen eines Kompromisses auf 0,30 m² angehoben.

h) Bußgeldhöhe

Die Höhe des maximalen Bußgeldes ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung.

zu § 3 (Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern)

Diese Vorschrift trifft Regelungen in denkmalgeschützten Bereichen. Sie stellt die höchsten Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die bewährte Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt an.

a) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG in Denkmalensembalebereichen unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Die Regelung, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG generell zulässig sein sollen, wurde gerade in Hinblick auf das Ortsbild in den Denkmalensembalebereichen von der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher eine Formulierung vor, die zwar vom Grundsatz Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG ausschließt, jedoch eine Ausnahmemöglichkeit für Gewerbetreibende enthält, die sonst keine Möglichkeit zu werben hätten:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

b) Schriftgröße

Nach der bisherigen Regelung müssen Schriftzüge aus Einzelbuchstaben bestehen, wobei ein Buchstabe nicht mehr als 35 cm groß sein darf. Diese Größenordnung wurde beibehalten, es wurde jedoch in den neuen Satzungsentwurf eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben aufgenommen. Mit dieser Regelung soll berücksichtigt werden, dass es einige Unternehmen gibt, die in ihren Schriftzügen einen Buchstaben haben, der deutlich größer als die übrigen Buchstaben ist. Würde man in einem solchen Fall den logorelevanten, größten Buchstaben auf 35 cm begrenzen, dann wären die restlichen Buchstaben sehr klein und kaum werbewirksam.

zu § 4 (Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten)

Diese Bereiche dienen überwiegend dem Wohnen.

a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung dürfen Werbeanlagen in Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung angebracht werden (Verbot von Fremdwerbung). Für diese Regelung wurde eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen, indem der neue Satzungsentwurf folgende Formulierung enthält:

„Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.“

Der Wunsch nach dieser Änderung kam von Vertretern der Wirtschaftsverbände und resultierte daraus, dass es in den dörflichen Bereichen von Erlangen Gewerbetreibende gebe, die ihren Betrieb an kleinen Wegen/Straßen haben, die von den größeren Straßen nicht einsehbar seien.

b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Wohngebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Auch hier schlägt die Verwaltung aufgrund der Bedenken der Bürgerschaft die schon oben genannte Formulierung vor:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde auf 40 cm festgelegt und es wurde wie auch im Denkmalensembelbereich eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben geschaffen. Dies entspricht auch der bisherigen Genehmigungspraxis.

d) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m² groß sein. Die zulässige Größe wurde in Wohngebieten auf 0,30 m² angehoben.

zu § 5 (Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten)

In diesen Gebieten treffen Wohnen und Gewerbe aufeinander. Kerngebiete finden sich im Bereich der Innenstadt.

a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung nur in Kerngebieten und in den Bereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Gewerbe geprägt sind, zulässig. Nach dem Wunsch der Wirtschaftsvertreter sollen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zusätzlich auch in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, zulässig sein. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

„In den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.“

b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Kern- und Mischgebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG in Kern- und Mischgebieten generell zulässig sind. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde in Kern- und Mischgebieten generell auf 50 cm festgelegt. Dies entspricht der bisherigen Genehmigungspraxis.

d) Pylone

Die Größenbeschränkung von Pylonen in Kern- und Mischgebieten auf 3,5 m einschließlich der Festlegung eines „stehenden Formates (Verhältnis Breite zu Höhe = mindestens 1:3) erachtet die Verwaltung als angemessen. Die Größe des Pylons kann sich nicht nach der Größe des Baugrundstücks richten

e) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m² groß sein. Die zulässige Größe wurde auf 0,30 m² angehoben.

zu § 6 (Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten)

Diese Gebiete dienen der Unterbringung von Gewerbegebieten. Gegenüber der bisherigen Satzung finden sich hier ganz weitgehende Vereinfachungen.

a) Überdachwerbung

Nach der bisherigen Regelung ist Überdachwerbung unzulässig. Diese soll nun ausnahmsweise zulässig sein, solange sie nicht verunstaltend ist.

b) Fahnen

Nach der bisherigen Regelung sind maximal 3 Fahnen zulässig. Diese Begrenzung soll auf 5 Fahnen angehoben werden.

c) Pylonen

Nach der bisherigen Regelung dürfen Pylonen maximal 4 m hoch sein. Die zulässige Höhe soll auf 7 m angehoben werden. Aus der Bürgerschaft kam die Anregung, dass die neue Satzung auch eine Regelung zur Breite der Pylonen enthalten soll. Die Verwaltung schlägt daher die Formulierung vor, die auch schon in § 5 zum Tragen kommt:

„Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 7,0 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen.“

Fazit

Mit dem anliegenden Entwurf schlägt die Verwaltung einen Satzungstext zur Beschlussfassung vor, der unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Werbebedürfnisses der Wirtschaft das Orts- und Straßenbild abgestuft nach dem Schutzbedürfnis verschiedener Baugebietstypen angemessen schützt. Der Satzungsinhalt ist dabei zugleich anwendungsfreundlicher geworden. Die Parallelität von zwei Satzungen im Innenstadtbereich soll aufgegeben werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Satzungsentwurf vom 20.03.2014
 2. Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion
 3. Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 01.04.2014

Protokollvermerk:

Frau StRin Kopper fragt nach, ob den beteiligten Verbänden der Text der Beschlussfassung zugegangen ist, damit Einwände rechtzeitig vor der Beschlussfassung in der nächsten Stadtratssitzung noch im BWA und HFPA diskutiert werden können.

Herr berufsmäßiger StR Weber erläutert dazu, dass Bürger und Wirtschaftsverbände in die Gesamtabstimmung einbezogen wurden. Die öffentliche Sitzungsvorlage kann im Internet einsehen werden, die Wirtschaftsverbände bekommen sie aber auch explizit zugeschickt.

Herr berufsmäßiger StR Weber informiert darüber, dass zur Werbeanlagensatzung eine neue Informationsbroschüre aufgelegt werden soll, in der zur Verdeutlichung gute Beispiele auch in Bildform aufgezeigt werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS) (Entwurf vom 20.03.2014, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2012 und der Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.07.2013 sind damit bearbeitet.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

i. V. gez. Lennemann
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Satzung:

Präambel

Die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Erlangen mit seiner hohen Dichte an Baudenkmalern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen, das im Interesse der Allgemeinheit liegt. Anlagen zur Außenwerbung beeinflussen in hohem Maße das Erscheinungsbild der Stadt. Gleichzeitig sind Werbeanlagen für jeden Gewerbetreibenden ein wichtiger und unabdingbarer Bestandteil der Existenzsicherung.

Aus diesem Grund sind Regelungen erforderlich, um Werbeanlagen mit dem Orts-, Straßen- und Stadtbild in Einklang zu bringen.

Um die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der verschiedenen Stadtteile zu berücksichtigen, enthält diese Satzung individuelle und abgestufte Festsetzungen für die jeweiligen Gebiete.

Beantragte Werbeanlagen, die trotz eingehender Prüfung und Beratung durch die Verwaltung abzulehnen sind oder in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren, werden dem Bau- und Werkausschuss zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

(2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

(3) Weitergehende gesetzliche Regelungen und Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, namentlich der Plakatierungsverordnung vom 25.07.1997 in den jeweils geltenden Fassungen, sowie anderslautende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten grundsätzlich für alle Baugebietstypen sowie Ortseingänge und sind generell zu beachten.

1. Werbeanlagen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks und des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.
2. Grundsätzlich dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahren in die Stadt, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, begrünte Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht erheblich gestört werden.

3. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude, auf Grundstücken, an baulichen Anlagen und in Schaufenstern, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständige Geh- oder Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind nicht zulässig. Dies gilt außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen mit Ausnahme der Zeit vom 1.11. bis 15.1. eines Kalenderjahres.
4. Mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

§ 3 Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern

(1) Für Werbung an Baudenkmalern in Sinne des Art. 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz und für alle Denkmalensembles nach Art. 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die hier besonders geschützten Bereiche (Baudenkmäler und Denkmalensembles) sind aus der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu entnehmen. Die Umgriffe der Denkmalensembles sind zudem aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 5000) ersichtlich. Dieser Lageplan wird auch bei der Stadt Erlangen (Bauaufsichtsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, auf geschlossenen Giebelflächen und Erkern, Gesimsen, Verzierungen, Lisenen, Pilastern, Risaliten sowie an und auf Dächern, Kaminen, Fenster- und Torrahmungen, Fensterläden, Säulen und Pfeilern sind unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt auch für Werbung auf Fensterflächen. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Auf Giebelflächen sind Werbeanlagen unzulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.
6. An jeder Gebäudefront darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Zusätzlich darf dazu eine weitere dezente Werbung im Schaufenster angebracht werden, soweit sie nicht verunstaltend wirkt. Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten.
7. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge zulässig (Verbot von Kletterschrift). Die Schriftgröße darf in der Höhe maximal 35 cm betragen; logorelevante Buchstaben dürfen im Einzelfall bis zu 50 cm groß sein. Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen zulässig. Reliefartige, durchgesteckte Buchstaben sind unzulässig. Platten als Tragkonstruktion sind nicht zulässig. Die Verwendung von grellen Farbtönen sowie von mehr als 2 Farben ist unzulässig.
8. Auf der Fassade angebrachte Einzelbuchstaben dürfen nicht direkt nach vorne oder zur Seite leuchten, sondern nur weiß hinterleuchtet bzw. rückwärtig auf die Fassade leuchtend ausge-

führt werden (Schattenschrift). Im Übrigen ist eine Beleuchtung nur in Form einer verdeckt angebrachten oder integrierten Lichtquelle zulässig.

9. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) sind nur als handwerklich gefertigte Blechschilder mit zwei Ansichtsflächen, die bemalt werden können, zulässig. Ausleger dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist zulässig. Eine indirekte Beleuchtung der Auslegerwerbung ist zulässig.
10. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/5 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Eine Beklebung darf nur von innen erfolgen. Maßgeblich für die Bestimmung der Werbefläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den Werbeflächenanteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Werbung erzielt wird.
Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebung ist nicht zulässig.
11. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sind außerhalb von Eingängen und Passagen unzulässig.
12. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) dürfen eine Größe von maximal 0,25 m² aufweisen, müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Je wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennter Einheit ist nur ein Schild zulässig. Ausnahmsweise können bei von der Straße abgewandten Eingängen (z.B. Erschließung über Fußwege, Hinterhöfe, usw.) insgesamt maximal zwei Schilder angebracht werden. Mehrere Schilder müssen aufeinander abgestimmt und zusammengefasst werden.
Für gastronomische Betriebe dürfen Speise- und Getränkekarten nicht größer als 0,25m² sein. Während der Betriebszeiten darf eine zusätzliche mobile Speisekarte aus hochwertigem Material an der Fassade aufgehängt werden.
13. Pylone, Fahnen, Transparente, Schaukästen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig. Bei nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr verwendete Werbeanlagen können Ausnahmen zugelassen werden.
14. Werbung auf Markisen ist zulässig, wenn sonst keine anderen Werbeanlagen am Gebäude vorhanden oder zulässiger Weise möglich sind. Die Werbeschrift muss auf dem Volant angebracht werden und darf maximal eine Höhe von 25 cm aufweisen.
15. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

§ 4 Werbeanlagen in überwiegend durch Wohnen geprägten Gebieten und Dorfgebieten

(1) Für Werbung in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gilt:

1. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.

3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, geschlossenen Giebel- und Wandflächen, Stützen und Dächern sind unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.
6. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 40 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift); logorelevante Buchstaben dürfen im Einzelfall bis zu 50 cm groß sein. Es sind nur aufgemalte oder mit abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie reliefartige durchgesteckte Buchstaben mit einer Ausfrästiefe von mindestens 19 mm zulässig. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig. Die Breite der Werbeanlage darf nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite betragen.
7. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebung ist nicht zulässig.
8. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.
9. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sowie Schaukästen müssen sich von Ihrer Platzierung an der Fassade einordnen und sind gebäudeunabhängig aufgestellt unzulässig.
10. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) bis zu einer Fläche von 0,30 m² sind an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Ausnahmsweise können bei von der Straße abgewandten Eingängen (z.B. Erschließung über Fußwege, Hinterhöfe, usw.) insgesamt maximal zwei Schilder angebracht werden.
11. Pylone, Fahnen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.
In Wohn- und Dorfgebieten können Sammelwegweiser für in diesen Gebieten angesiedelte Einzelhandelsbetriebe des täglichen Bedarfs, Handwerksbetriebe, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.
12. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung durch Wohnen geprägt sind oder dem Charakter eines Dorfgebietes entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten

(1) Für Werbung in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Kerngebieten (§ 7 BauNVO) außerhalb der Denkmalensembles nach § 3 gilt:

1. In den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
3. Werbeanlagen in Vorgärten, an bzw. auf Einfriedungen, Stützen und Dächern sind unzulässig. Auf Grünflächen sind Werbeanlagen in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Für Giebelbemalungen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.
6. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 50 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift). Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie reliefartige durchgesteckte Buchstaben mit einer Ausfrästiefe von mindestens 19 mm zulässig. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig.
7. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebungen ist nicht zulässig.
8. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.
9. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) sind nur an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen

angebracht werden. Die Fläche darf nicht mehr als 0,30 m² betragen. Ausnahmsweise können bei von der Straße abgewandten Eingängen (z.B. Erschließung über Fußwege, Hinterhöfe, usw.) insgesamt maximal zwei Schilder angebracht werden.

10. Die Errichtung von Fahnen in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, ist unzulässig. In den Teilbereichen von Mischgebieten, die nicht überwiegend durch Wohnen geprägt sind und in Kerngebieten ist die Errichtung von mehr als drei Fahnen unzulässig.
11. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 3,5 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen. Selbstleuchtende Pylone sind unzulässig; die Beleuchtung ist so auszuführen, dass nur die Schrift oder ein Schriftfeld leuchtet.
12. Mehrere Werbeanlagen, die nicht als gebündelte Sammelwerbeanlagen oder als gebündelte Hinweisschilder angebracht werden, sind unzulässig.
13. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, unzulässig. In den Teilbereichen von Mischgebieten, die nicht überwiegend durch Wohnen geprägt sind und in Kerngebieten ist Werbung an Hydranten, Straßenschildern sowie Ampelanlagen unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem Mischgebiet oder einem Kerngebiet entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Werbeanlagen in gewerblich oder industriell geprägten Gebieten

(1) Für Werbung in Gewerbe- (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) sowie in gewerblichen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) gilt:

1. Überdachwerbung ist ausnahmsweise zulässig, solange sie nicht verunstaltend wirkt.
2. Werbeanlagen an den Fassaden dürfen insgesamt maximal 1/3 der Fassadenlänge sowie 1/3 der Fassadenhöhe aufweisen.
Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, so gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten. Die maximal zulässige Gesamthöhe aller am Gebäude vorhandener Werbeanlagen darf jedoch 1/2 der Fassadenhöhe nicht überschreiten.
3. Innerhalb eines 5,0 m tiefen Streifens entlang der Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nicht mehr als 5 Fahnen zulässig.
4. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 7,0 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen.
5. Werbung an Hydranten, Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung gewerblich geprägt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Besondere Verbote für Werbeanlagen an Ortseingängen, Brücken und Unterführungen

Für Werbung an Ortseingängen, Brücken und Fahrbahnunterführungen gilt:

1. In den Bereichen der Ortseingänge sind Werbeanlagen, die nicht an einem Gebäude angebracht sind, unzulässig. Einheitlich gestaltete Sammelwegweiser für in den neben bzw. hinter

den Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen angesiedelten Baugebieten sowie an den Zugängen zu Gewerbe- und Industriegebieten können ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Werbeanlagen an Brücken, an und auf Brückengeländern und Brüstungen sowie in Fahrbahnunterführungen sind außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten unzulässig.

§ 8 Unterhalts- und Beseitigungspflicht

(1) Werbeanlagen einschließlich der dazugehörigen Konstruktionen, Pylone sowie Fahnenmasten sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Errichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann. Beschädigte Werbeanlagen und Automaten sind instand zu setzen.

(2) Verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 sind der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Automaten sowie der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage oder der Automat betrieben wird.

§ 9 Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann von jeder Anforderung dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung, insbesondere des Orts- und Straßenbildes, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind. Die Abweichungen sind gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Art 3 Abs.2 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage entgegen der Gestaltungsgrundsätze des § 2 errichtet, anordnet oder aufstellt;
2. Werbeanlagen entgegen der besonderen Verbote und Anforderungen nach §§ 3, 4, 5, 6, und 7 errichtet, anordnet oder aufstellt.

§ 11 Bestehende Werbeanlagen und Automaten

(1) Die Paragraphen 2 bis 7 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen oder Automaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind.

(2) Werden bestehende Werbeanlagen oder Automaten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen (GestSW) vom 04. April 2001 i.d.F. vom 10. Dezember 2011 (Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 12. April 2001 und Nr. 26 vom 20. Dezember 2011) sowie die Werbeanlagensatzung vom 05. Mai 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 14. Mai 2009) außer Kraft.



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GesChO
Eingang: 07.02.2012
Antragsnr.: 008/2012
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/30/Fr. Vittinghoff
mit Referat:

6. Februar 2012/AB

Antrag

hier: Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23.01.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23. Januar 2012 wurden Teile der Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg für verfassungswidrig erklärt, da das Gebiet einer Gemeinde in der Regel aus verschiedenen Bereichen besteht, deren Ortsbild unterschiedlich schutzwürdig ist und deshalb Verbote nur dann gerechtfertigt sind, soweit ortsgestalterische Gründe sie erfordern.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen zu überarbeiten und das Stadtgebiet Erlangen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen in Zonen zu unterteilen.

Dabei könnte insbesondere folgende Aufteilung erfolgen:

Zone 1:

barocke Altstadt und ausgewählte erhaltenswerte Dorf- und Siedlungskerne mit historischer Substanz

Zone 2:

weitere Stadtbereiche in Bereichen von Denkmal- und Ensembleschutz oder im unmittelbaren Umfeld von wertvollen Einzeldenkmälern

Zone 3:

sonstige bebaute Stadtbereiche

Die Zonen sind nach sorgfältiger Analyse der städtebaulichen Situationen durch die Verwaltung abzugrenzen und in einer Kartenanlage zur Werbeanlagensatzung darzustellen.

Der Grundgedanke der Werbeanlagensatzung ist aus unserer Sicht weiterhin richtig, denn sie dient der Verhinderung von stadtbildunverträglichen Werbeanlagen. Eine undifferenzierte Behandlung des Stadtgebietes ist jedoch nicht zielführend, da nicht hinreichend die Schutzwürdigkeit unterschiedlicher Stadtbereiche unterschieden wird.

Die Unterzeichner beantragen deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes neu zu regeln.

In Dienstanweisungen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass eine Überreglementierung und ein praxisferner Vollzug zukünftig unterbleibt. Anhängige Verwaltungsstreitverfahren sollten bis zur Neuregelung ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Peter Ruthe
Fraktionsvorsitzender

gez.
Rosemarie Egelseer-Thurek

gez.
Joachim Jarosch

gez.
Adam Neidhardt

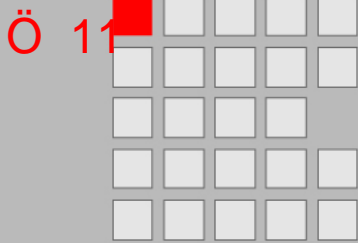
Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Konto-Nr. 19314 BLZ 763 500 00

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Bürgermeisterin Birgitt Aßmus, Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis, Gisela Baumgärtel, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein-Massanneck, Johann Brandt, Rosemarie Egelseer-Thurek, Manfred Hopfengärtner, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Joachim Jarosch, Klaus Könnicke, Gabriele Köpper, Camilla Lange, Adam Neidhardt, Dr. med. Stefan Rohmer, Fraktionsvorsitzender Dr. jur. Peter Ruthe, Mehmet Sapmaz, Ingrida Stowasser, Pia Tempel-Meinetsberger, Jörg Volleth

29/41



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 16.07.2013
Antragsnr.: 125/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/30
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Änderungsantrag zum BWA am 16.7.13, TOP 20.1, und zum HFPA am 17.7.13, TOP 16 Grundsätzliche Überarbeitung der Werbeanlagensatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Verwaltung wurde auf Antrag der SPD vom 20. März 2012 beauftragt, die derzeit gültige Werbeanlagensatzung in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Erlanger Wirtschaft zu überarbeiten. Ziel waren großzügigere Regularien und ein bürgerfreundlicheres und nachvollziehbareres Handeln der Verwaltung.

Die nun neu vorgelegte Satzung entspricht nach unserer Auffassung und der Auffassung der Erlanger Wirtschaftsvertreter nicht diesem Ziel.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

- Der vorliegende Entwurf der Werbeanlagensatzung wird nicht beschlossen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Wirtschaftsvertretern eine Werbeanlagensatzung zu erarbeiten.
- Sollten bei diesem Prozess unüberwindbare Differenzen zwischen Verwaltung und Wirtschaftsverbänden auftreten, sind diese zu dokumentieren und dem Stadtrat bei der Entscheidung über die Satzung ebenfalls vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Ursula Lanig
stv.
Fraktionsvorsitzende

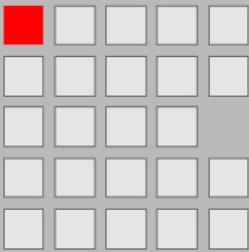
Robert Thater
Sprecher für
Stadtentwicklung und
Bauwesen

Datum
16.07.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 2



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
16.07.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 und III/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/255/2013

Änderung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen; Ausweisung von Hundeanleinzonen im Landschaftsschutzgebiet Regnitztal

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.01.2014	Ö	Gutachten	vertagt
Naturschutzbeirat	03.02.2014	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	01.04.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	10.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

30

I. Antrag

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen - Landschaftsschutzverordnung - Entwurf vom 16.12.2013 (Anlage 1) ist dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal weitestgehend als Hundeanleinzone ausgewiesen wird; die Verwaltung wird beauftragt, das in Art. 52 Abs. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes vorgeschriebene förmliche Verfahren durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

I. Bei der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt gehen regelmäßig Hinweise aus der Bevölkerung ein, dass freilaufende Hunde im Regnitzgrund die dort bodenbrütenden Vogelarten in ihren Lebensräumen stören oder auch die Störche von der Nahrungssuche abhalten; nördlich der Dechsendorfer Brücke ist das Regnitztal zugleich als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

II. Viele Erlanger Landwirte beklagen zudem, dass durch freilaufende Hunde auf den Wiesen und Feldern „Hinterlassenschaften“ verbleiben, die bei der Mahd in das Viehfutter gelangen. Auch der Jagdbeirat fordert seit langem eine Anleinplicht, weil durch freilaufende Hunde das Wild aus seinen Rückzugsgebieten im Regnitzgrund vertrieben wird. Bei einem Gespräch mit den Erlanger Naturschutzverbänden am 30.09.2013 im Umweltamt hat der Landesbund für Vogelschutz e.V. diese Forderungen bekräftigt. Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2013 ebenfalls für eine Hundeanleinplicht im Regnitztal ausgesprochen; hierbei wurde die Verwaltung um Überprüfung gebeten, ob im Regnitztal auch Möglichkeiten für Hundenauslaufbereiche geschaffen werden können.

Die Schaffung einer **temporären Anleinplicht in der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres** im Landschaftsschutzgebiet Regnitztal schafft eine deutliche Verbesserung des Vogelschutzes und löst weitestgehend die vorgenannten negativen Begleiterscheinungen für die Landwirtschaft und Jagd; die Regelung führt zu einer Rechtssicherheit sowohl bei den Erholungssuchenden als auch bei den Hundehaltern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung schlägt eine Änderung der städt. Landschaftsschutzverordnung in der Form vor, dass das freie Laufenlassen von Hunden während der Vogelbrutzeit im Landschaftsschutzgebiet Regnitztal weitestgehend verboten ist und Verstöße sanktioniert werden können. Weitestgehend bedeutet, dass die meisten dem Regnitzgrund hinzuzurechnenden Wälder und der Wirtschaftsweg östlich des RMD-Kanals von diesem Verbot ausgenommen sind, um den Hundehaltern zugleich Freilaufzonen anbieten zu können.

In folgenden Bereichen sollen aufgrund bestehender Baulichkeiten oder Nutzungen *keine* Anleinzonen ausgewiesen werden:

auf Vereinsgrundstücken, wie z.B. am Egelanger der Trachtenverein, der Fischereiverein und der Schäferhundeverein; an der Wöhrmühle der Jugendclub sowie das Naturfreundeareal; am Alterlanger See das DJK- Gelände, die dortigen Kleingärten und das Teutonia-gelände; in Bruck die Hausgärten an der Leipziger Straße nebst einem Holzlagerplatz sowie das ATSV Heim mit Parkplatz; in Frauenaurach die Kleingärten östlich der Kraftwerkstraße; östlich von Hüttendorf der Hangbereich (vor allem Wald) am RMD-Kanal und ein Grundstück am Hutgraben in Eltersdorf.

Die Bereiche der künftigen Hundeanleinzonen sind in der dazugehörigen Landschaftsschutzkarte mit roter Schraffur dargestellt (Anlage 2 – Entwurf vom 16.12.2013); Änderungen bezüglich räumlicher Umgriffe von bestehenden Landschaftsschutzgebieten ergeben sich hierdurch nicht. Neben den *planerischen* Änderungen der Schutzgebietskarte sind *textliche* Änderungen der Landschaftsschutzverordnung durchzuführen; diese ergeben sich aus der Änderungsverordnung (Entwurf s. Anlage 1).

Das nach dem Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) für die Veränderungsänderung durchzuführende förmliche Verfahren (öffentliche Auslegung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange usw.) ist durchzuführen. Das Abwägungsergebnis ist vor dem Verordnungserlass in die o. g. Gremien erneut einzubringen.

Nach Ausweisung der Hundeanleinzone sollen entsprechende Beschilderungen im Regnitzgrund vorgenommen werden; zudem wird seitens des Umweltamtes eine personelle Verstärkung der städt. Naturschutzwacht angestrebt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1_Text der Änderungsverordnung (Entwurf)

Anlage 2_Landschaftsschutzkarte mit Hundeanleinzonen (Entwurf)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 21.01.2014

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des UVPA zu vertagen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Naturschutzbeirat am 03.02.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen - Landschaftsschutzverordnung - Entwurf vom 16.12.2013 (Anlage 1) ist dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal weitestgehend als Hundeanleinzone ausgewiesen wird; die Verwaltung wird beauftragt, das in Art. 52 Abs. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes vorgeschriebene förmliche Verfahren durchzuführen.

mit 5 gegen 0 Stimmen

gez. Wüstner
Vorsitzende/r

gez. Lennemann
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 01.04.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen - Landschaftsschutzverordnung - Entwurf vom 16.12.2013 (Anlage 1) ist dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal weitestgehend als Hundeanleinzone ausgewiesen wird; die Verwaltung wird beauftragt, das in Art. 52 Abs. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes vorgeschriebene förmliche Verfahren durchzuführen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

i. V. gez. Lennemann
Berichterstatter/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Schutz von
Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen
(Landschaftsschutzverordnung)**

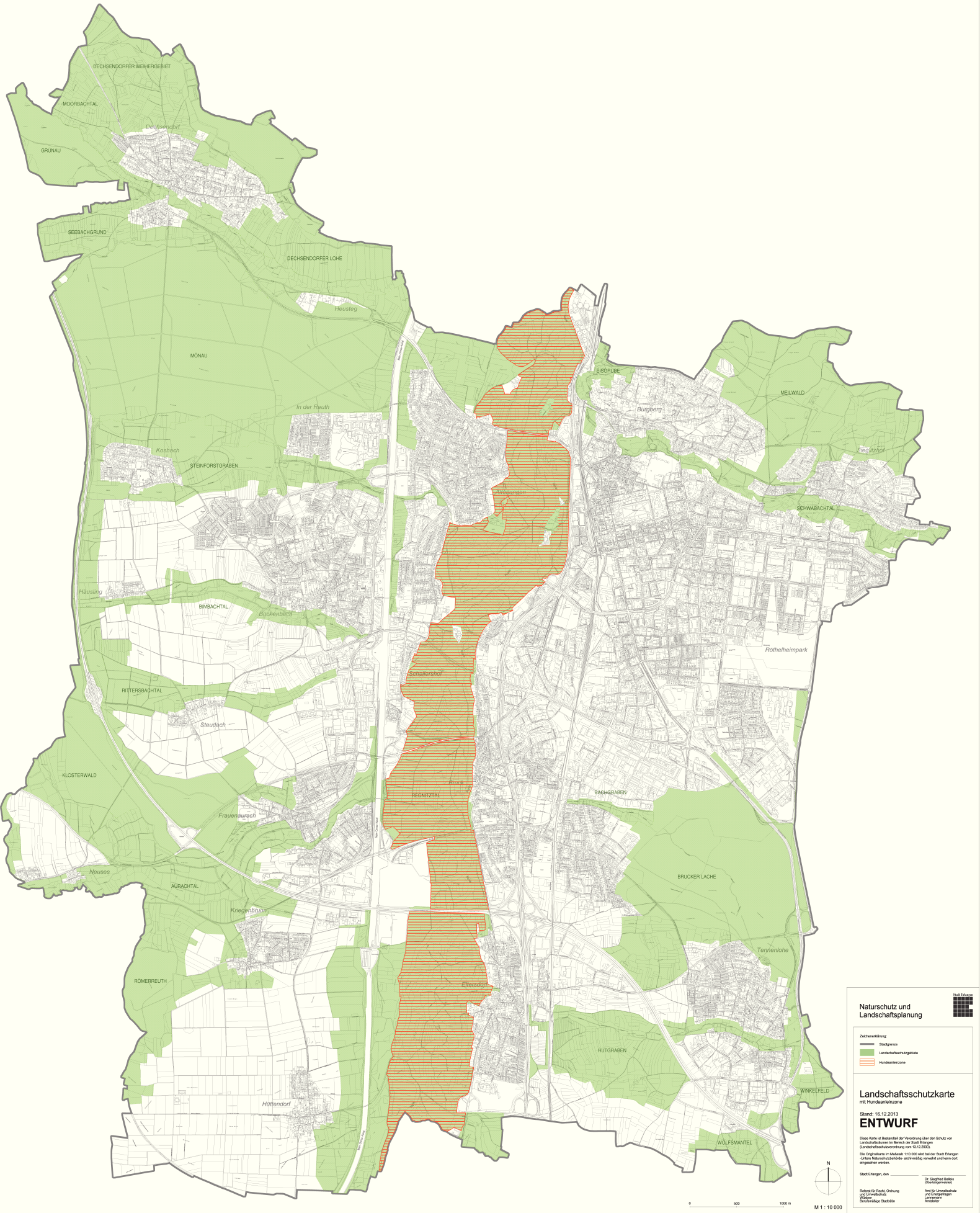
Art. 1

Die Landschaftsschutzverordnung vom 13.12.2000 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 21. Dezember 2000) i. d. F. vom 15.11.2011 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 24. November 2011) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz wird Nr. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „innerhalb der in der Schutzgebietskarte (§ 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) mit roter Schraffur eingetragenen Zonen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres Hunde unangeleint laufen zu lassen; die zum Regnitztal zählenden Wälder, der Wirtschaftsweg östlich des Rhein-Main-Donau-Kanals und im Schutzgebiet besonders ausgewiesene Freilaufzonen sind dementsprechend von diesem Verbot ausgenommen.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Naturschutz und Landschaftsplanung

Zacheneinteilung

- Städteressort
- Landschaftsschutzgebiete
- Hünfeldkernzone

Landschaftsschutzkarte mit Hünfeldkernzone

Stand: 16.12.2013

ENTWURF

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Erlangen. (Landesgesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 13.12.2005)

Die Originalkarte im Maßstab 1:10 000 wird bei der Stadt Erlangen unter www.stadt-erlangen.de veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Stadt Erlangen, am ...

Dr. Siegfried Staben
Stadtverordneter

Büro für Stadt-, Ordnung
und Umweltschutz
Wolfgang
Borchardt/Stephan
Stadler

Arzt für Umweltschutz
und Energiefragen
Lorenz
Hilber

M 1 : 10 000

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/BBT T.2132

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt Erlangen

Vorlagennummer:
512/115/2014

Hortplatzsituation Eltersdorf

hier: CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014/CSU-A/004 vom 18.02.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	20.03.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	10.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

OBM/ZV, Amt 40

I. Antrag

- Die Verwaltung wird beauftragt eine zusätzliche Betreuung für bis zu elf Kinder in einem von der Grundschule Eltersdorf zur Verfügung gestellten Raum einzurichten und die Betriebsaufnahme zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 sicher zu stellen.
- Der CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014 vom 18.02.2014 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhöhung der Hortplätze im Kinderhaus Storchennest in Eltersdorf

Das Kinderhaus Storchennest kann zum diesjährigen Schuljahresbeginn im September 2014 elf Kinder aus den eigenen Kindergartengruppen nicht in seine Hortgruppe aufnehmen. Während gemäß der Betriebserlaubnis der Regierung von Mittelfranken die Platzzahl für Schulkinder in der Einrichtung auf 35 begrenzt ist, würden 46 Plätze benötigt. Auf der Warteliste stehen vierzehn Kinder und nur drei Kinder können für einen Hortplatz berücksichtigt werden. Die nicht berücksichtigten Familien (allesamt in Vollzeit erwerbstätige Eltern) haben an den Nachmittagen einen sehr langen Betreuungsbedarf – auch während den Ferienzeiten. Die erwerbstätigen Eltern brauchen schnellstmöglich eine verlässliche planbare Zusage für die Aufnahme ihres Kindes in den Hort.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Grundschule Eltersdorf wird im Schuljahr 2013/14 von 131 Kindern in den Jahrgangsstufen eins bis vier besucht. In den zwei Einrichtungen der Jugendhilfe in diesem Sprengel stehen insgesamt 117 bedarfsanerkannte Plätze zur Verfügung. Dies ergibt eine rechnerische, lokale Versorgungsquote von ca. 89% und liegt damit deutlich über dem Erlanger Stadtdurchschnitt von ca. 79%.

Die Anfragen nach Betreuungsplätzen für Schulkinder für das Schuljahr 2014/15 übersteigen im Schulsprengel Eltersdorf die Anzahl der freien Plätze. Dieser lokale Umstand ist nicht unerheblich auf die faktische Belegungssituation in Eltersdorf zurückzuführen; Während die städtische Einrichtung zu ca. 90% Kinder aus dem Schulsprengel betreut, beträgt der Anteil der unmittelbar im Schulsprengel Eltersdorf wohnenden Schulkinder in der Kindertageseinrichtung St. Kunigund nur ca. ein Drittel. (Etwas mehr als die Hälfte der Schulkinder stammt aus anderen Erlanger Schulsprengeln, etwa 10% stammen aus Umlandgemeinden). Der freie Träger St. Kunigund kann 5 – 6 Plätze für das nächste Schuljahr anbieten.

Aus Sicht der Bedarfsplanung ist augenblicklich von einem faktisch ungedeckten Bedarf auszugehen. Eine zusätzliche Platzzahlerhöhung mit bis zu 11 Kindern sind aus Sicht der Jugendhilfeplanung geeignet diese Bedarfsunterdeckung aktuell zu beheben und sind daher aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

Einschätzung des Schulverwaltungsamtes bezüglich Einrichtung einer Mittagsbetreuung / Ganztagesklasse:

Das Schulverwaltungsamt teilt in seiner Stellungnahme vom 06.03.2014 folgendes mit: „Der Schulsprengel verfügt über zwei Horte, die nach Auffassung der Schulleitung den Betreuungsbedarf in Eltersdorf sehr gut sicherstellen. Die hervorragende fachliche Arbeit der Horte wird seitens der Eltern anerkannt. Weder die Eltern noch die Schulleiterin sehen im Hinblick auf die kompetente Betreuung im Schulsprengel die Notwendigkeit einer Ganztagschule noch einer Mittagsbetreuung. Das Fachpersonal der bestehenden Einrichtungen wird von den Eltern und der Schulleiterin hoch geschätzt. Es besteht eine sehr gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen.“

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Am 4.2.2014 fand in der Grundschule Eltersdorf ein Abstimmungsgespräch mit der Schulleitung, dem Jugendamt, dem Kinderhort Storchennest und dem Schulverwaltungsamt statt. Ziel dieses Gesprächs war es, für den Schulsprengel zum kommenden Schuljahr eine von allen Beteiligten getragene gemeinsame Lösung für den Betreuungsbedarf von noch unversorgten Schulkindern zu sichern. Dies sollte mit zusätzlichen Räumlichkeiten, die die Schule zur Verfügung stellt, gesichert werden. Sowohl Schulleitung als auch Schulverwaltungsamt stimmten einer Zwischenlösung für die Unterbringung von Hortkindern in der Schule zu. Zur Auswahl stehen zwei Räume, die noch einer fachlichen Begutachtung des Jugendamtes bedürfen. Das Schulverwaltungsamt stimmte einer Nutzungszeit von zwei Jahren zu. Hierzu ist noch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Die Regierung von Mittelfranken ist als Fachaufsicht über die städtischen Einrichtungen bereit, angesichts der akuten Platznot im Stadtgebiet Eltersdorf befristet für zwei Jahre bis zu elf Plätze in der Schule - mit einer konzeptionellen Anbindung an das Kinderhaus Storchennest - zu verbereichen. Dazu fand am 11.03.2014 ein Gespräch und eine Begehung der Schulräume mit dem Vertreter der Regierung von Mittelfranken statt.

Die Hortkinder der vierten Klassen würden dann nach dem Mittagessen in die Grundschule gehen. Dort werden die Hausaufgaben betreut und danach gehen die Hortkinder wieder zurück in das Kinderhaus Storchennest. Zu dieser Zeit sind schon Kinder in der Einrichtung abgeholt, so dass auch die Betriebserlaubnis von der Anzahl der Kinder nicht überschritten wird.

Das bedeutet faktisch, dass aufgrund der Konzeption im Kinderhaus Storchennest durch das Hineinwachsen von Krippenkindern in den Kindergarten und weiter in den Hort kaum Kindergartenplätze und keine Hortplätze für externe Anmeldungen in den nächsten Jahren vorhanden sein werden.

3. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die konzeptionelle Anbindung an das Kinderhaus Storchennest ist zu planen; Personal ist einzustellen.

Das Jugendamt wird zusammen mit dem Personalamt den Betriebsbeginn ab September 2014 sicherstellen und die erforderlichen eineinhalb Stellen zum Stellenplan 2015 anmelden. Die Stellen werden zum 01.09.2014 überplanmäßig zu Lasten des Budgets Amt 51 besetzt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	67.350,--€ jährlich	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 30.000,-- €	bei Sachkonto:
		414101,432101

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
x sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 20.03.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine zusätzliche Betreuung für bis zu elf Kinder in einem von der Grundschule Eltersdorf zur Verfügung gestellten Raum einzurichten und die Betriebsaufnahme zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 sicher zu stellen.
2. Der CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014 vom 18.02.2014 ist damit bearbeitet.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 18.02.2014

Antragsnr.: 036/2014

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: IV/51

mit Referat:

17. Februar 2014/AB

Antrag zum nächsten JHA am 20. März 2014
hier: Fehlende Hortplätze für angehende Schulkinder in Eltersdorf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Eltersdorf besteht im Jahr 2014 für 16 einzuschulende Kinder der dringende Bedarf zur Hortbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung Storchennest. Laut Auskunft der Einrichtungsleitung stehen jedoch nur für 4 Kinder Hortplätze zur Verfügung. Demnach wird es für 12 Kinder keine Betreuungsplätze geben.

Die Eltern dieser Kinder sind auf Grund ihrer doppelten Berufstätigkeit auf weitere Betreuung ihrer Kinder nach der Kindergartenzeit angewiesen.

Antrag:

Wir bitten die Stadt Erlangen zeitnah Lösungsmöglichkeiten zur Hortbetreuung der verbleibenden 12 Kinder für das kommende Schuljahr in Eltersdorf zu prüfen.

Weiterhin bitten wir die Ergebnisse der Prüfung im nächsten Jugendhilfeausschuss darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Brandenstein
Sprecherin für Schulen

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 7.1 Veranstaltungen Mai, Juni und Juli 2014	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/342/2014	3
TOP Ö 7.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13/120/2014	6
Antragsliste StR 10.04.2014 13/120/2014	7
TOP Ö 7.3 Spendenbericht für das Jahr 2013	
Mitteilung zur Kenntnis 13/113/2014	8
Spendenbericht 2013 Anlage 13/113/2014	9
TOP Ö 9 Auflagenerfüllung aus der Haushaltsgenehmigung 2013	
Beschlussvorlage II/295/2014	11
Verbesserungen der Haushaltsansätze 2014 gegenüber der Finanzplanung 2	13
TOP Ö 11 Neufassung der Werbeanlagensatzung; Aufhebung der Gestaltungssatzung f	
Beschluss Stand: 01.04.2014 30-R/094/2014	16
Anlage_1_Satzungsentwurf 30-R/094/2014	22
Anlage_2_Fraktionsantrag CSU Nr. 08/2012 30-R/094/2014	29
Anlage_3_Fraktionsantrag SPD Nr. 125/2013 30-R/094/2014	30
TOP Ö 12 Änderung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen; Ausweisun	
Beschluss Stand: 01.04.2014 31/255/2013	32
Anlage 1: Entwurf der ÄnderungsVO Text - 12.12.2013 - 31/255/2013	36
Anlage 2: Landschaftsschutzkarte 31/255/2013	37
TOP Ö 13 Hortplatzsituation Eltersdorf hier: CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014/C	
Beschluss Stand: JHA 20.03.2014 512/115/2014	38
Antrag Nr. 036/2014 512/115/2014	41
Inhaltsverzeichnis	42